

RS Verg 2007/3/23 N/0015-BVA/05/2007-32

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2007

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Verbesserungsauftrages ist die klare Formulierung des Mängelbehebungsauftrages (vgl. BVA vom 5. August 2005, 04N-70/05-26 oder BVA vom 22. Dezember 2005, 11N-117/05-12). Erst wenn einem solchen klaren Mängelbehebungsauftrag keine Folge geleistet wird, ist das entsprechende Angebot auszuschneiden. Mangelt es an einem ordnungsgemäßen Mängelbehebungsauftrages unter Setzung einer angemessenen Erfüllungsfrist innerhalb derer die Antragstellerin dem Auftrag hätte nachkommen können, gelangt der Ausscheidensgrund der nicht vollständigen und fristgerechten Übermittlung der geforderten Eignungsnachweise nicht zur Anwendung. Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Verbesserungsauftrages ist die klare Formulierung des Mängelbehebungsauftrages vergleiche BVA vom 5. August 2005, 04N-70/05-26 oder BVA vom 22. Dezember 2005, 11N-117/05-12). Erst wenn einem solchen klaren Mängelbehebungsauftrag keine Folge geleistet wird, ist das entsprechende Angebot auszuschneiden. Mangelt es an einem ordnungsgemäßen Mängelbehebungsauftrages unter Setzung einer angemessenen Erfüllungsfrist innerhalb derer die Antragstellerin dem Auftrag hätte nachkommen können, gelangt der Ausscheidensgrund der nicht vollständigen und fristgerechten Übermittlung der geforderten Eignungsnachweise nicht zur Anwendung.

Entscheidungstexte

- N/0015-BVA/05/2007-32
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.03.2006 N/0015-BVA/05/2007-32

Dokumentnummer

VERGR_20070323_N_0015_BVA_05_2007_32_06

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at